

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/16137ed2-b001-3c01-88e5-8ae9961b0188>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 94 SGB IV - Bundesamt für Soziale Sicherung

(1) <sup>1</sup>Das Bundesamt für Soziale Sicherung ist eine selbständige Bundesoberbehörde. <sup>2</sup>Es hat seinen Sitz in Bonn.

(2) <sup>1</sup>Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die ihm durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. <sup>2</sup>Es untersteht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit. <sup>3</sup>Es ist, soweit es die Aufsicht nach diesem Gesetz ausübt, nur an allgemeine Weisungen des zuständigen Bundesministeriums gebunden.

(3) <sup>1</sup>Das Bundesamt für Soziale Sicherung begleitet in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei der Weiterentwicklung der Informationstechnik. <sup>2</sup>Die Kosten des Bundesamtes für Soziale Sicherung werden von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erstattet. <sup>3</sup>Die Kosten werden nach dem tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwand berechnet.

